

## Erklärung betreffend Verzicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung (Opting-out)

Gesellschaften, die ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung sog. ordentlich revidieren lassen müssen, können auf die Revisionsstelle nicht verzichten (Art. 727 OR). Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch einen zugelassenen Revisor sog. eingeschränkt prüfen lassen (Art. 727a Abs. 1 OR). Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter kann die Gesellschaft auf die eingeschränkte Revision jedoch verzichten, wenn sie nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Art. 727a Abs. 2 OR). Will die Gesellschaft auf die eingeschränkte Revision verzichten und keine Revisionsstelle mehr wählen, ist der Verzicht dem Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden (Art. 62 HRegV). Soweit erforderlich, sind die Statuten an den Verzicht anzupassen (Art. 727a Abs. 5 OR; Art. 62 Abs. 5 HRegV). Mit der Anmeldung zur Eintragung des Verzichts ins Handelsregister ist dem Handelsregisteramt eine von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans unterzeichnete Erklärung einzureichen, dass

- (1.) die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt,
- (2.) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und
- (3.) sämtliche Gesellschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben.

Dieser Erklärung müssen Kopien der massgeblichen aktuellen Unterlagen wie Verzichtserklärungen aller Gesellschafter oder das Protokoll der Generalversammlung über den einstimmig erfolgten Verzichtsbeschluss durch alle Gesellschafter, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Jahresberichte beigelegt werden (Art. 62 Abs. 2 HRegV). Besteht für eines der zwei Geschäftsjahre vor dem Geschäftsjahr, ab welchem der Verzicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung gelten soll, eine gesetzliche Revisionspflicht, muss die entsprechende Jahresrechnung geprüft sein; gegebenenfalls ist von der Generalversammlung ein zugelassener Revisor zu wählen, der diese Jahresrechnung prüft. In diesem Sinne erklärt das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan betreffend

**Firma:**

**Sitz:**

1. die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht;
2. die Gesellschaft hat nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
3. sämtliche Gesellschafter haben auf eine eingeschränkte Revision verzichtet;
4. die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des letzten Geschäftsjahres, welches vor dem 1. Januar 2008 begonnen hat, geprüft (nur bei Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften nötig);
5. eine den Anforderungen von Art. 727b bzw. 727c OR genügende Revisionsstelle hat die Jahresrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre, welche nach dem 1. Januar 2008 begonnen und auf deren eingeschränkte Revision die Gesellschafter nicht verzichtet haben, geprüft.

Diese Erklärungen stützen sich auf (bitte ankreuzen und Kopien beilegen):

Bilanz/en und Erfolgsrechnung/en der Jahre .....

Jahresbericht/e der Jahre .....

durch Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnetes Protokoll der Generalversammlung über den einstimmig erfolgten Verzichtsbeschluss durch alle Gesellschafter **oder**

unterzeichnete Verzichtserklärungen aller Gesellschafter **oder**

durch Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnetes Protokoll des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans über dessen Feststellungsbeschluss, dass (1.) allen Gesellschaftern das Ersuchen um Zustimmung zum Verzicht schriftlich zugestellt worden ist und (2.) innert der angesetzten Beantwortungsfrist kein Gesellschafter den Verzicht abgelehnt hat.

Ein Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans:

Ort und Datum:..... Unterschrift/en.....